

Zwischen

Vantaron GmbH
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
- **Auftragnehmer** -

und

- **Auftraggeber** -

Präambel

Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden **„Vertrag“**) konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

§1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1. Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Personenbezogene Daten, Kontaktdaten, Systemdaten	Anmeldung und Identifizierung bei der Nutzung der SaaS-Anwendung	Nutzer der SaaS-Anwendung - Mitarbeiter des Auftraggebers, Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten

Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in einem Drittland wird hergestellt durch EU-Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d DS-GVO).

1.2. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie

- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunftsteilen, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Informationen über Systemkonfigurationen und Kundenumgebungen

1.3. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitarbeiter des Auftraggebers
- Geschäftspartner
- Kunden
- Lieferanten

§2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art.4 Nr. 7 DS-GVO).

2.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

2.3. Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftraggeber bestellt: **Tobias Frank, Tobias@franks-beratung.de**

§3 Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

3.2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

3.3. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

3.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

3.5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

3.6. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

3.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

3.8. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

3.9. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

3.10. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§4 Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

4.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.

4.3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§5 Anfragen betroffener Personen

5.1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung so weit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§6 Nachweismöglichkeiten

6.1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6.2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

6.3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer beruflichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

7.1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.

7.2. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt:

Name und Anschrift des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
centron GmbH Heganger 29 D-96103 Hallstadt	Hosting des Webservers und der Infrastruktur.
IONOS SE Elgendorfer Str. 57 56410 Montabaur	Bereitstellung von KI-Diensten zur Datenanalyse und Vorschlagsgenerierung

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (als Option).

7.3. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

§8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

8.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

8.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

8.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

8.4. Es gilt deutsches Recht.

§9 Haftung und Schadensersatz

9.1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

Anlagen

1. Technische Organisatorische Maßnahmen
2. Weisungsbefugte Personen

Anlage 1 - über technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

Nach dem einschlägigen Art. 32 DS-GVO sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der möglichen Risiken verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) denkbar, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (risikobasierter Ansatz).

Technische Maßnahmen sind dabei solche, die sich physisch umsetzen lassen, etwa durch bauliche Maßnahmen wie Alarmanlagen oder durch Soft- und Hardwarevorgaben wie etwa passwortgeschützte Benutzerkonten. Die technischen Maßnahmen beziehen sich auf den Datenverarbeitungsvorgang selbst.

Organisatorische Maßnahmen betreffen Regeln, Vorgaben und Handlungsanweisungen, mit denen Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes angehalten werden. Diese beziehen sich auf den äußeren Ablauf bzw. die äußeren Rahmenbedingungen des Datenverarbeitungsvorgangs.

Neben dem Einsatz von Maßnahmenkatalogen sind beim Einsatz der Technik generell parallel auch die Grundsätze zu Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by design) und Voreinstellungen (Privacy by default) zu beachten und umzusetzen (vgl. Art. 25 DS-GVO).

Das folgende Dokument gewährt einen Überblick über die im Mindestmaß eingesetzten TOM und ist eventuell für einzelne Produkte oder Dienstleistungen nicht abschließend. Zu beachten ist, dass die DS-GVO das Ergreifen einzelner Maßnahmen nicht vorschreibt, sondern stets voraussetzt, dass die jeweilige Maßnahme für den Schutz der jeweils betroffenen Information geeignet und angemessen ist. Die Beschreibung orientiert sich an der Einteilung der TOM des Art. 32 DS-GVO.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Büroumgebung

Für die Außen- und Innensicherung sind innerhalb und außerhalb der Arbeitszeiten folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle getroffen:

- Dritten / Unbefugten wird der Zutritt zu Systemen verwehrt
- Festlegung befugter Personen, Schlüsselregelungen
- Einbruchmeldeanlagen
- Begleitung von Besuchern

Externe Rechenzentren

Es wird prinzipiell ein Rechenzentrum in Deutschland genutzt. Lokale Server sind nicht vorhanden.

- Der Zutritt ist nur ausgewiesenen Mitarbeitern möglich.
- Die externen Rechenzentren genügen den Ansprüchen und werden regelmäßig überprüft.

Zugangskontrolle

Datenverarbeitungssysteme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, können nicht von Unbefugten genutzt werden. Es wird gewährleistet, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang zu den verarbeiteten Daten haben. Hierfür werden folgende Sicherungsmaßnahmen verwendet:

- Eindeutige Identifizierung des Nutzers gegenüber dem System
- Festgelegte Berechtigungsstrukturen
- Technische Prüfung der Passwortqualität
- Einsatz einer Firewall und von VPN-Technologie
- Einsatz von verschlüsselten Verbindungen zu extern gehosteten Anwendungen und Systemen

Zugriffskontrolle

Es wird gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugriffskontrolle:

- Restriktive differenzierte Rechtevergabe
- Die Remote-Zugänge sind verschlüsselt (https, VPN)
- Es existiert eine Passworrichtlinie
- Es existieren Testsysteme
- Datenterminals werden bei Nichtbenutzung gesperrt
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern

Trennungskontrolle

Daten sind logisch im Rahmen der Zugriffskontrolle getrennt. Durch die Trennung können jederzeit Daten auf Anforderung des Partners vollständig gelöscht werden. Zugänge sind projektspezifisch eingerichtet. Entwicklungs-, Test- und Produktivsysteme sind voneinander getrennt.

Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Eine Pseudonymisierung findet nicht statt.

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Ein physischer Transport ist in der Regel nicht notwendig - wenn doch nötig, erfolgt die Speicherung dieser Daten ausschließlich verschlüsselt und durch geschultes Personal. Werden Daten an Dritte weitergegeben im Sinne der Auftragsdatenverarbeitung, dann gilt:

- Sorgfältige Auswahl von Auftragnehmern, insbesondere auch unter Datenschutz-Aspekten
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrages
- Verschlüsselung von Datenträgern bzw. E-Mails.
- Alte Datenträger werden kontrolliert vernichtet durch einen Entsorger inkl. Protokoll.

Eingabekontrolle

Durch Protokollierung wird festgestellt, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Es erfolgt zudem eine Protokollierung der Zugriffe zu den administrativen Tätigkeiten.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Es wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust im genutzten Rechenzentrum geschützt werden.

- Brandschutzmaßnahmen
- Überspannungsschutz
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Klimaanlage
- RAID (Festplattenspiegelung)
- Backupkonzept
- Virenschutzkonzept
- Schutz vor Diebstahl und unbefugtem Betreten

Durch ein Backup und Disaster Recovery Konzept wird die rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO) sichergestellt.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Um sicherzustellen, dass die eingesetzten Maßnahmen in Bezug auf den Stand der Technik etc. und dem erforderlichen Schutzniveau stets geeignet und angemessen sind, sind Prüfverfahren eingerichtet.

- Regelmäßige interne Audits
- Sensibilisierung aller Mitarbeiter zum Datenschutz
- Auftragskontrolle
- Schriftliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung) unter anderem zur Fixierung der Weisungen und Berichtspflichten sowie sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers nach dem Niveau seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Auftragskontrolle

Zur Auftrags- oder Vertragskonformitätskontrolle werden Maßnahmen eingesetzt, die geeignet sind, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Mindestens vorhanden sind:

- Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- Schriftliche Weisungen an den Auftragsverarbeiter
- Prüfung und Überwachung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters zur Vertraulichkeit

Anlage 2 - Weisungsbefugte Personen

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Tobias Frank, Geschäftsführung, +49 6196 573 82 0, Tobias.Frank@vantarion.de
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)